



**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 08.10.2020
betreffend Internationaler Rechtsterrorismus mit Bezügen nach Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

zu Frage 1.1: Was ist das Ergebnis der waffentechnischen Begutachtung der diversen Gegenstände, die am 05.02.2020 im Landkreis Cham bei einem 22-Jährigen, einem der führenden Mitglieder der deutschen Sektion der Feuerkrieg Division, entdeckt worden sind?

Das Ergebnis der waffenrechtlichen Begutachtung ist Teil des Strafverfahrens und unterliegt damit den Vorschriften der Strafprozessordnung. Akteneinsicht wird im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, im Übrigen durch das mit der Sache befasste Gericht gewährt.

Entsprechend tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Inte-

ressen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Bayerischen Landtags zu erfüllen, im Zusammenhang mit dem thematisierten Ermittlungsverfahren zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

zu Frage 1.2: Befindet sich der festgenommene Tatverdächtige aktuell noch in Untersuchungshaft?

Ja, der Tatverdächtige befindet sich seit 6. Februar 2020 ununterbrochen in Untersuchungshaft.

zu Frage 1.3: Gibt es Erkenntnisse zu weiteren Mitgliedern der Feuerkrieg Division mit Wohnsitz in Bayern?

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

zu Frage 2.1: Wann hat der Beschuldigte aus dem Landkreis Cham den „Kleinen Waffenschein“ beantragt?

Der Kleine Waffenschein wurde am 16. Juli 2019 beim Landratsamt Cham beantragt.

zu Frage 2.2: Wann wurde dem Beschuldigten der „Kleine Waffenschein“ ausgestellt? (bitte Behörde angeben)

Der Kleine Waffenschein wurde am 30. Juli 2019 durch das Landratsamt Cham ausgestellt.

zu Frage 2.3: Wurde vor oder nach der Ausstellung des „Kleinen Waffenscheins“ das Social Media Profil des Beschuldigten ausgewertet? (bitte Ergebnis auflisten)

Die Waffenbehörde hat 2019 im Vorfeld der Erlaubnisprüfung das Social Media Profil des Antragsstellers nicht ausgewertet.

Dies geschah im Rahmen des zu Beginn dieses Jahres eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen den Tatverdächtigen. Zum konkreten Inhalt können derzeit aus ermittlungstaktischen Gründen keine Mitteilungen gemacht werden.

zu Frage 3.1: Ist der Staatsregierung bekannt, welche bayerischen Rechtsextremisten auf das Asgardsrei Festival in der Ukraine in den letzten fünf Jahren gereist sind? (bitte einzeln auflisten)

Nach Kenntnis des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) sind in den letzten fünf Jahren bayerische Rechtsextremisten in die Ukraine gereist. Dies geschah auch in Zeiträumen, an denen das Asgardsrei-Festival stattfand. Inwieweit allerdings bayerische Rechtsextremisten an dem Festival teilgenommen haben, kann, bedingt durch den außerbayerischen Veranstaltungsort, im Einzelnen nicht abschließend nachvollzogen werden.

Bei dem Festival sind auch deutsche Bands aufgetreten. Die Partei Der Dritte Weg (Ill. Weg) berichtete wiederholt über das Festival. 2018 war die Partei nach eigenen Angaben mit einem Infostand auf dem Festival vertreten.

zu Frage 3.2: Wie viele Ausreisen von bayerischen Rechtsextremisten in die Ukraine wurden am Münchner Flughafen oder an anderen deutschen Flughäfen in den letzten fünf Jahren verhindert? (Bitte Jahr und Anzahl auflisten)

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMd-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

zu Frage 3.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Mobilisierung in der rechtsextremen Szene für das Musikfestival?

Bei dem Asgardsrei-Festival handelt es sich um das derzeit vermutlich größte Festival der National Socialist Black Metal (NSBM)-Szene in Europa. Dabei treten Bands aus ganz Europa auf. Da es sich bei der Musikrichtung NSBM um einen

besonderen Teil der rechtsextremistischen Musikszene handelt und Konzerte sowie insbesondere Festivals dieser Musikrichtung in Deutschland ungewöhnlich sind, ist davon auszugehen, dass das jährlich stattfindende Festival in der rechtsextremistischen Szene in Bayern bekannt ist.

Die Mobilisierung zu derartigen Veranstaltungen findet grundsätzlich überwiegend im virtuellen Raum statt. So bewirbt das in Kiew beheimatete NSBM-Geschäft „Militant Zone“ das Festival und verkauft entsprechende Merchandise-Produkte. Ebenso stellt es Bilder und Berichte zu dem Festival auf seiner Homepage ein.

zu Frage 4.1: Wird bei dem Verfahren gegen Mitglieder der Atomwaffen Division auch gegen Kinder oder Minderjährige ermittelt?

zu Frage 4.2: Gegen wie viele Personen mit dem Wohnsitz Bayern wird bei dem Verfahren gegen Mitglieder der Atomwaffen Division ermittelt?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), führt nur gegen ein Mitglied ein Strafverfahren.

zu Frage 4.3: Wie ist der aktuelle Stand der Ermittlungsverfahren gegen die Feuerkrieg Division und die Atomwaffen Division?

Im Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München, ZET, wurde am 14. September 2020 Anklage gegen einen Angeklagten wegen Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB erhoben.

zu Frage 5.1: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse über die Tropical Division mit Bezügen in oder nach Bayern?

Nein.

zu Frage 5.2: Sind bayerische Mitglieder oder Unterstützer der Organisationen Tropical Division, The Base, Atomwaffen Division oder Feuerkrieg Division als Gefährder eingestuft?

zu Frage 5.3: Wenn ja, wie viele?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern ist aktuell eine Person im Sinne der Fragestellung als Gefährder eingestuft.

zu Frage 6.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Teilnahme von bayerischen Rechtsextremisten an Schießtrainings in Tschechien? (bitte Auflistung der letzten fünf Jahre)

Auf die Antwort des StMI vom 11.03.2019 zu Frage 8.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu „Aktivitäten von Blood & Honour und Combat 18 in Bayern vom 28.01.2019 (Drs. 18/523 vom 09.05.2019) wird verwiesen.

Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

zu Frage 6.2: Waren Mitglieder der Atomwaffen Division oder Feuerkriegs Division bei Schießtrainings in Tschechien beteiligt?

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

zu Frage 6.3: Wie sieht die Zusammenarbeit der bayerischen Sicherheitsbehörden mit den tschechischen Sicherheitsbehörden bezüglich Schießtrainings von Rechtsextremisten in Tschechien aus?

Der Verfassungsschutzverbund erzielt einen wesentlichen Erkenntnisgewinn durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und in internationalen Gremien. Im Bereich der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten liegt die grundsätzliche Zuständigkeit beim Bundesamt für Verfas-

sungsschutz. Dieses nimmt die Aufgabe der Zusammenarbeit für den bundesdeutschen Verfassungsschutzverbund und damit auch für die Landesämter für Verfassungsschutz wahr.

Eine Ausnahme bilden die direkt an Bayern angrenzenden Länder. Mit diesen arbeitet das BayLfV auch bilateral bspw. im Rahmen regelmäßiger gemeinsamer Treffen zusammen.

Bei grenzüberschreitenden Aktivitäten des rechtsextremistischen Spektrums erfolgt im Polizeibereich der Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Die Bayerische Polizei ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und rechtlichen Möglichkeiten aktiver Teil dieses Zusammenspiels der Sicherheitsbehörden. Im Mittelpunkt steht der Informationsaustausch mit den ausländischen, hier mit den tschechischen, Sicherheitsbehörden.

Dies geschieht u.a. im Rahmen regelmäßig stattfindender Arbeitsbesprechungen mit den Sicherheitsbehörden des angrenzenden europäischen Auslands.

Sofern sich im Rahmen der in Bayern geführten Auswertungen und Ermittlungen Bezüge ins Ausland ergeben, werden diese Informationen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten regelmäßig dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) zur Weiterleitung an das für diese Belange zuständige Bundeskriminalamt (BKA), welches als nationale Zentralstelle fungiert, übermittelt und von dort den ausländischen Behörden zur Verfügung gestellt. Auch in umgekehrter Richtung werden Informationen von ausländischen Behörden der Bayerischen Polizei für ihren Aufgabenbereich zur Verfügung gestellt.

Für die fallunabhängige und fallbezogene Zusammenarbeit existieren jeweils speziell eingerichtete Kanäle zum Informationsaustausch, beispielsweise über Euro-pol sowie ggf. Interpol oder über das Verbindungsbeamtennetzwerk des BKA.

Darüber hinaus arbeiten die Sicherheitsbehörden in Bayern mit Tschechien im bzw. über das Gemeinsame Zentrum Petrovice-Schwandorf zusammen.

zu Frage 7.1: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse, ob die Feuerkrieg Division weiterhin in Deutschland aktiv ist?

zu Frage 7.2: Wenn ja, agiert sie weiter unter diesem Namen?

zu Frage 7.3: Wenn nein, wie lautet der Name, den die verbleibenden Teilnehmer der neuen Gruppierung gegeben haben?

zu Frage 8.1: Hat die Staatsregierung Erkenntnisse, ob aktive oder ehemalige deutsche Mitglieder der Feuerkrieg Division den Weg in den Untergrund planen bzw. bereits in den Untergrund gegangen sind?

Die Fragen 7.1, 7.2, 7.3 und 8.1 werden gemeinsam beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen sind im Rahmen des bei der Generalstaatsanwaltschaft München, ZET, geführten Ermittlungsverfahrens nicht bekannt geworden.

Auch dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse zur Feuerkrieg Division vor, die über den Sachstand des Ermittlungsverfahrens der ZET hinausgehen.

zu Frage 8.2: Was ist der Staatsregierung über deutsche bzw. bayerische Mitglieder oder Unterstützer der rechtsterroristischen US-Organisation The Base bekannt?

Derzeit sind der Staatsregierung keine Bezüge von „The Base“ zur rechtsextremistischen Szene in Bayern bekannt.

zu Frage 8.3: Hat die bayerische Staatsregierung Erkenntnisse zur Teilnahme deutscher Rechtsextremisten an sogenannten „Hate Camps“ rechtsterroristischer Organisationen in den USA?

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär